
Blow-Up im Attersee

Der Bruder von Viktor N. war begeisterter Hobbytaucher. Bei einem Besuch seines Bruders Viktor am Attersee stieg er – ausgerüstet mit Trockentauchanzug und Unterziehanzug – in den eiskalten See. Auf 36m Tiefe bemerkte er plötzlich, dass sich über das Auslassventil seines Trockentauchanzuges keine Luft mehr ablassen ließ, was zur Folge hatte, dass er unkontrolliert immer schneller zur Wasseroberfläche aufstieg („blow-up“). Wasserrettung, Arzt und Rettungshubschrauber waren zwar schnell zur Stelle, dennoch war er schwer verletzt.

Bei der Diskussion in der Familie war man sich sicher, dass der nahezu luftundurchlässige Unterzieher das Auslassventil am Trockentauchanzug blockiert haben musste und dies die Ursache des Unfalls sei. Vor der Gefährlichkeit der Kombination beider Anzüge, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten gekauft worden waren, hätte doch der Verkäufer des zugekauften Unterziehers ausdrücklich warnen müssen. Man ging zum Anwalt, eine Klage auf Leistung von Schadenersatz und auf Feststellung der Haftung für

zukünftige Schäden aus dem Tauchunfall wurde eingebracht.

Wie wird das ausgehen?

Wann ist ein Produkt fehlerhaft? Was sind hier die berechtigten Sicherheitsersparungen an ein Produkt? Was ist ein Instruktionsfehler? Welche Gefahren des Produkts müssen auch einem Hobbytaucher geläufig sein? Ist die Ursache des Unfalls tatsächlich festzustellen? Wäre der Unfall durch Treffen von Notmaßnahmen zu verhindern gewesen?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung, so hilft dies seinem Bruder nicht, denn er zählt nicht zu den mitversicherten Personen. Hat der Bruder eine Rechtsschutzversicherung, die den Schadenersatz-Rechtsschutz umfasst, dann übernimmt diese das Kostenrisiko des Verfahrens wegen Produkthaftung.

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 7 Ob 49/01h entscheiden: Ein zweiter Rechtsgang zeigte sich als notwendig!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

